

Elternbeitragssatzung für die Kindertagesstätten des Eigenbetriebes „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus hat in ihrer Tagung am 28.05.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in den kommunalen Kindertagesstätten innerhalb der Stadt Cottbus/Chósebus beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der aktuell gültigen Fassung
- § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung und Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) in der aktuell gültigen Fassung
- §§ 1, 2, 2a, 12, 17ff., 22, 23, 50 und 51 des Kindertagesstättengesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstätten-gesetz (KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384) in der aktuell gültigen Fassung
- §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X, 2. Kapitel) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.01.2001 (BGBl. I S. 130) in der aktuell gültigen Fassung
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) des Bundes vom 19.12.2018 in der aktuell gültigen Fassung

§ 1 Geltungsbereich und Erhebungsgrundsatz

(1) Der Eigenbetrieb „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“, nachfolgend „Eigenbetrieb“ genannt, betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen innerhalb der Stadt Cottbus/Chósebus.

(2) Als Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten werden für die vertraglich vereinbarte Benutzung Elternbeiträge nach dieser Elternbeitragssatzung im Sinne des § 17 Absatz 1 KitaG i. V. m. § 2a KitaG erhoben. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen.

Die Elternbeiträge werden nach folgenden Altersgruppen differenziert erhoben:

- Krippe Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
- Hort Kinder im Grundschulalter

(3) Die elternbeitragspflichtige Person übt die Personensorge für das betreute Kind aus und lebt mit diesem in einem gemeinsamen Haushalt. Leben mehrere Personensorgeberechtigte mit dem Kind in einem Haushalt, haften sie als Gesamtschuldner.

(4) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Personensorge zusteht.

(5) Die Personensorgeberechtigten haben gemäß § 17 Absatz 1 KitaG einen Zuschuss zur Versorgung mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten.

(6) Das Kita-Jahr beginnt gemäß § 2 Absatz 4 KitaG am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte.

(2) Bei erstmaliger Aufnahme von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres kann eine Eingewöhnungszeit in der Regel an 10 Betreuungstagen von bis zu 6 Stunden täglich bei zeitweiliger Anwesenheit der Eltern vereinbart werden. Für die Eingewöhnung wird kein Elternbeitrag erhoben.

(3) Der Elternbeitrag wird grundsätzlich für die Dauer des Kita-Jahres festgesetzt, wird im Voraus zum 01. eines jeden Kalendermonats fällig und ist bis zum 05. des Monats zu zahlen.

(4) Beginnt oder endet in Ausnahmefällen das vertraglich vereinbarte Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird ein anteiliger Elternbeitrag erhoben. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat mit 20 Tagen gerechnet.

(5) Die Beitragspflicht für den belegten Betreuungsplatz besteht unabhängig davon, ob die Kindertagesstätte besucht wird.

(6) Muss innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart werden, weil sich der Rechtsanspruch ändert, wird der entsprechend höhere oder niedrigere Elternbeitrag mit Beginn des Folgemonats wirksam.

§ 3 Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich gemäß § 17 Absatz 2 KitaG nach dem vertraglich vereinbarten Maß der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder im Haushalt sowie dem Nettoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Eltern, welche mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben. Der maßgebliche Elternbeitrag ist den Tabellen in Anlage 1 zu entnehmen.

Dabei wird folgende prozentuale Staffelung vorgenommen:

1. Für ein unterhaltsberechtigtes Kind wird der volle Elternbeitrag gemäß Elternbeitragstabelle (100 %) erhoben.
2. Für zwei unterhaltsberechtigten Kinder ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 20 % (80 % des Elternbeitrages nach Pkt. 1).
3. Ab drei unterhaltsberechtigten Kindern ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 40 % (60 % des Elternbeitrages nach Pkt. 1).
4. Für vier unterhaltsberechtigten Kindern ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 60 % (40 % des Elternbeitrages nach Pkt. 1).
5. Für fünf unterhaltsberechtigten Kindern ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 80 % (20 % des Elternbeitrages nach Pkt. 1).
6. Ab sechs unterhaltsberechtigten Kindern ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 100 %. Es wird kein Elternbeitrag erhoben.

(2) Unterhaltsberechtigten im Sinne dieser Elternbeitragssatzung sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird. Bei unterhaltsberechtigten Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder im laufenden Kita-Jahr vollenden werden und noch im Haushalt der Eltern leben, ist die Unterhaltsberechtigung an Hand von aktuellen Nachweisen des Kindergeldbezuges glaubhaft zu machen. Für unterhaltsberechtigte Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die nicht mehr im elterlichen Haushalt leben, kann Absatz 9 zutreffend sein.

(3) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragssatzung ist die Summe aller positiven Einkünfte und steuerfreien Einnahmen der Eltern abzüglich der Werbungskosten bzw. der Betriebsausgaben, der Einkommen- bzw. Lohnsteuer, der Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlags¹ sowie der Beiträge zur Sozialversicherung (Jahresnettoeinkommen). Dazu zählen auch erzielte Einkünfte aus dem Ausland.

(4) Die in Abzug zu bringende Werbungskostenpauschale richtet sich nach dem Einkommensteuergesetz in der aktuell gültigen Fassung. Höhere Werbungskosten finden anhand des Einkommensteuerbescheides des betreffenden Jahres Berücksichtigung. Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, kann vorläufig von einer Schätzung ausgegangen werden.

(5) Das Jahresnettoeinkommen bei nichtselbstständiger Tätigkeit setzt sich aus dem Jahresbruttoeinkommen, inklusive Sonderzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld, Prämien), abzüglich Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag¹ und Arbeitnehmeranteil der Beiträge zur Sozialversicherung, zusammen. Dieses Einkommen ist durch die Lohnsteuerbescheinigung/-en, den Einkommensteuerbescheid und/oder vollständige Lohn- und Gehaltsnachweise nachzuweisen.

(6) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Freiberufler) ergibt sich das Jahresnettoeinkommen aus der Summe der positiven Einkünfte (Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben) abzüglich Einkommen- und Kirchensteuer sowie dem Solidaritätszuschlag¹ und abzüglich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und den Aufwendungen für die Altersvorsorge, jedoch maximal bis zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Dieses Einkommen ist vorrangig durch den Einkommensteuerbescheid nachzuweisen. Für die vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages kann von einer Einkommensselbsteinschätzung ausgegangen werden.

(7) Einkünfte, welche weder aus selbstständiger noch aus nichtselbstständiger Tätigkeit erlangt werden, sind sonstige Einnahmen. Dazu zählen alle Einnahmen, die steuerpflichtig und/oder steuerfrei sind und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen.

Sonstige Einnahmen sind u.a.:

- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Pensionen und Renten für Eltern (z. B. Halbwaisen- und Waisenrente, Witwenrente, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente)
- Unterhaltsleistungen für Eltern (z. B. Ehegattenunterhalt, Trennungsunterhalt, Betreuungsunterhalt, freiwillige Unterhaltszahlungen)
- Unterhalt, Unterhaltsvorschussleistungen des zu betreuenden Kindes
- Einnahmen nach dem SGB III - Arbeitsförderung (z. B. Arbeitslosengeld, Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe)

¹ Solidaritätszuschlag wird nur bis einschließlich 31.12.2020 berücksichtigt, da dieser ab 01.01.2021 weggefallen ist.

- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen: Krankengeld, Kinderpflegekrankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrsoldgesetz
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) unter Berücksichtigung des § 10 BEEG in der aktuell gültigen Fassung

(8) Nicht zur Berechnung des Elternbeitrages herangezogen werden:

- Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) i.V.m. dem Einkommensteuergesetz (EStG)
- Pflegegeld
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Stipendien
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz
- Betriebliche Altersvorsorge

(9) Eine Minderung des Einkommens erfolgt durch nachgewiesene Unterhaltszahlungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung.

(10) Es erfolgt keine Verrechnung von positiven Einkünften mit Verlusten.

(11) Bei Verringerung des Einkommens gegenüber dem zu Grunde zu legendem Kalenderjahr besteht die Möglichkeit die Einkünfte des aktuellen Kalenderjahres einzureichen. Dieses zeigen die Eltern vorrangig bei der „Erklärung zum Einkommen“ für das jeweilige Kita-Jahr an.

(12) Jede Veränderung der familiären Verhältnisse ist dem Eigenbetrieb unaufgefordert und zeitnah mitzuteilen.

Dies gilt grundsätzlich bei:

- Eheschließung der Eltern
- Bildung eines gemeinsamen Haushaltes der Eltern
- Trennung und/oder Scheidung der Eltern mit einhergehender räumlicher Trennung
- Ausübung des Wechselmodells bei getrenntlebenden Personensorgeberechtigten
- Todesfall eines Elternteils oder Geschwisterkindes
- Geburt eines weiteren im Haushalt lebenden Kindes
- Auszug eines Geschwisterkindes
- Ende des Kindergeldbezuges bei volljährigen Geschwisterkindern
- Adoption
- Änderung der Vormundschaft und des Sorgerechts

In den vorgenannten Fällen wird innerhalb eines Kita-Jahres der Elternbeitrag mittels Änderungsbescheid festgesetzt. Der Elternbeitrag wird insbesondere bei Erhöhung des Einkommens der Eltern rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veränderung und bei Verringerung des Einkommens ab Bekanntgabe in schriftlicher Form für den laufenden Monat festgesetzt.

(13) Jede Veränderung der finanziellen Verhältnisse ist dem Eigenbetrieb unaufgefordert und zeitnah mitzuteilen. Dies gilt grundsätzlich bei Verringerung und Erhöhung des Einkommens im aktuellen Kalenderjahr. Der Elternbeitrag wird bei Erhöhung des Einkommens der Eltern rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veränderung und bei Verringerung des Einkommens ab Bekanntgabe in schriftlicher Form für den laufenden Monat mittels Änderungsbescheid festgesetzt.

(14) Kommen die Beitragspflichtigen ihrer Nachweispflicht nicht oder nur unvollständig nach, so wird der jeweils ausgewiesene Höchstbeitrag nach der entsprechenden Elternbeitragstabelle festgesetzt.

(15) Überschreitet das Jahresnettoeinkommen der Beitragspflichtigen die Einkommenshöchstgrenze, so kann auf die Vorlage der Einkommensnachweise verzichtet werden, wenn dies vorher, vorrangig mit der „Erklärung zum Einkommen“ des jeweiligen Kita-Jahres, schriftlich angezeigt worden ist. Der Höchstbeitrag wird damit auf Antrag festgesetzt.

(16) Wird eine höhere Betreuungszeit als im aktuell gültigen Bescheid zum Rechtsanspruch genutzt, ist für jede angefangene Betreuungsstunde eine Pauschale in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten. Die entstehenden Kosten werden mit dem Elternbeitrag erhoben. Es ergeht ein gesonderter Bescheid.

(17) Für die temporäre Betreuung kann ein Kind als Gastkind in einer Kindertagesstätte aufgenommen werden. Gastkinder sind Kinder für die kein regulärer Betreuungsvertrag abgeschlossen wird und die sich z. B. wegen Krankheit der Eltern, aus kurzzeitigen beruflichen Gründen der Eltern oder Ferien bei Verwandten oder während eines Krankenhausaufenthaltes oder der Kur der Erziehungsberechtigten an einem anderen Ort aufhalten. Es handelt sich um einen zeitweiligen Besuch einer Kindertagesstätte.

Der Tagessatz wird differenziert nach Altersgruppen erhoben:

Kinderkrippe:	bis 6 Stunden 66,00 Euro	über 6 Stunden 81,00 €,
Kindergarten:	bis 6 Stunden 34,00 Euro	über 6 Stunden 41,00 €,
Hort:	bis 4 Stunden 21,00 Euro	über 4 Stunden 25,00 €.

§ 4 Erhebung des Elternbeitrages im Falle eines Wechselmodells

(1) Leben die personensorgeberechtigten Eltern eines Kindes getrennt und betreuen das Kind abwechselnd in ihren Haushalten (Wechselmodell), werden die personensorgeberechtigten Eltern gesondert zur Elternbeitragsberechnung herangezogen.

(2) Der monatliche Elternbeitrag wird anhand des Jahresnettoeinkommens des jeweiligen Personensorgeberechtigten, dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang sowie der Anzahl der im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt anteilig nach dem Betreuungsverhältnis des Wechselmodells der personensorgeberechtigten Eltern.

§ 5 Erhebung des Elternbeitrages in sonstigen Fällen

(1) Für Kinder aus Pflegefamilien, Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen (§§ 33 und 34 SGB VIII) übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 KitaG der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Eigenbetriebes:

- **in der Krippe:**

tägliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden:	139,00 €/Monat (Tagessatz 6,95 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 7 Stunden:	145,00 €/Monat (Tagessatz 7,25 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 8 Stunden:	150,00 €/Monat (Tagessatz 7,50 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 9 Stunden:	156,00 €/Monat (Tagessatz 7,80 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 10 Stunden:	161,00 €/Monat (Tagessatz 8,05 €)

- **im Hort:**

tägliche Betreuungszeit bis zu 4 Stunden:	84,00 €/Monat (Tagessatz 4,20 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 5 Stunden:	85,00 €/Monat (Tagessatz 4,25 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden:	86,00 €/Monat (Tagessatz 4,30 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 7 Stunden:	87,00 €/Monat (Tagessatz 4,35 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 8 Stunden:	88,00 €/Monat (Tagessatz 4,40 €)

§ 6 Festsetzung des Elternbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag für den Besuch einer Kindertagesstätte wird für die Dauer eines Kita-Jahres mittels Bescheid festgesetzt.

(2) Können Nachweise nicht vollständig erbracht werden, da diese noch nicht vorliegen, erhalten die Personensorgeberechtigten einen vorläufigen Elternbeitragsbescheid. Dieser wird nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens durch einen endgültigen Elternbeitragsbescheid ersetzt.

(3) Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVGBbg).

§ 7 Befreiung von Elternbeiträgen

(1) Gegenüber Personensorgeberechtigten, denen ein Elternbeitrag nach § 90 Absatz 4 SGB VIII i.V.m. § 50 Absatz 1 KitaG nicht zuzumuten ist, wird kein Elternbeitrag erhoben.

(2) Gegenüber Personensorgeberechtigten, deren Elterneinkommen nach § 50 Absatz 2 KitaG einen Betrag von 35. 000 Euro nicht übersteigt wird kein Elternbeitrag erhoben.

(3) Gegenüber Personensorgeberechtigten, deren Einkommen die sozialverträgliche Elternbeitragsgrenzen überschreitet, werden gemäß § 51 KitaG begrenzte Elternbeiträge erhoben.

(4) Gegenüber Personensorgeberechtigten, deren Kinder nach § 17a Absatz 1 KitaG als beitragsfrei gelten, werden keine Elternbeiträge erhoben.

§ 8 Erlass des Elternbeitrages

(1) Der im Einzelfall festgesetzte Elternbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung des vollen Kostenbeitrages unbillig wäre. Über den Antrag entscheidet der Eigenbetrieb in Absprache mit dem Jugendamt der Stadt Cottbus/Chóśebuz nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9 Auskunftspflichten, Datenschutz

(1) Die Eltern haben auf Verlangen des Eigenbetriebes schriftlich das maßgebliche Einkommen zur Bemessung des Elternbeitrages im Sinne dieser Elternbeitragssatzung anzugeben und nachzuweisen.

(2) Im Übrigen müssen die Beitragspflichtigen dem Eigenbetrieb alle Auskünfte erteilen, die im Rahmen des Schuldverhältnisses von Bedeutung sind.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Eigenbetrieb ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge sowie des Essengeldes erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind. Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Die Betroffenen werden über ihre Rechte, welche sich aus der Datenschutzgrundverordnung ergeben, informiert.

§ 10 Mittagsverpflegung/Essengeld

(1) Ein Eigenanteil zur Mittagsverpflegung ist gemäß § 17 Absatz 1 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. Dieser Anteil ist nicht mit dem Elternbeitrag abgedeckt und wird vom Eigenbetrieb als Pauschalbetrag² erhoben. Die Essengeldpauschale ist im Voraus zum 01. eines jeden Kalendermonats fällig und bis zum 05. des Kalendermonats zu zahlen. Bei der Erhebung des Essengeldes wird der Monat mit 20 Betreuungstagen gerechnet. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht grundsätzlich nicht.

(2) Essengeldpflichtige Person ist der Personensorgeberechtigte, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Leben mehrere Personensorgeberechtigte mit dem Kind in einem Haushalt, sind sie Gesamtschuldner. Essengeldpflichtig ist auch die Person, das Heim oder eine sonstige Betreuungseinrichtung, bei dem/der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Das Essengeld ist für Kinder in der Kinderkrippe und im Kindergarten von den Personensorgeberechtigten in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) zu entrichten und beträgt täglich 2,35 €.

(4) Grundsätzlich wird die Mittagsverpflegung von Kindern, welche Horte des Eigenbetriebes besuchen, im Rahmen des Schulbesuches vollzogen und es wird kein Essengeld durch den Eigenbetrieb erhoben. Sollte dennoch die Mittagsverpflegung im Rahmen des Hortbesuches durchgeführt werden, haben die Personensorgeberechtigten einen Eigenanteil in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) in Höhe von täglich 2,94 € zu entrichten.

(5) Leben die personensorgeberechtigten Eltern eines Kindes getrennt und betreuen das Kind abwechselnd in ihren Haushalten (Wechselmodell), werden die personensorgeberechtigten Eltern gesondert zur Festsetzung des Essengeldes herangezogen.

(6) Während der Eingewöhnung wird kein Essengeld für die Mittagsverpflegung erhoben. Dieses gilt auch, wenn das zu betreuende Kind den 9. Lebensmonat noch nicht vollendet hat.

(7) Im Ausnahmefall kann auf Antragstellung der Personensorgeberechtigten bei einer längeren Abwesenheit des Kindes, d. h. über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Wochen, (z. B. bei Krankenhausaufenthalt oder Kur) die Rückrechnung des Essengeldes erfolgen. Geeignete Nachweise sind zu erbringen. In diesen Fällen wird nach Einzelfallentscheidung ein gesonderter Bescheid erlassen.

² Berechnung der Essengeldpauschale: ersparte Eigenaufwendungen * 20 Tage * 10 Monate / 12 Monate

(8) Liegt dem Eigenbetrieb für ein Kind die Kostenübernahmeerklärung über die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen von Bildung und Teilhabe vor, so nimmt der Eigenbetrieb die Abrechnung des Essengeldes direkt mit dem Leistungsträger vor.

§ 11 Kündigung

(1) Die Vertragsparteien können das Betreuungsverhältnis ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Einganges der Kündigung maßgebend.

(2) Eine Ausnahme zu Absatz 1 konkretisiert die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses während der letzten 3 Monate zum Ende eines Kita-Jahres. Der späteste Kündigungstermin ist somit der 30.04. eines Kita-Jahres.

(3) Das Betreuungsverhältnis für Kinder im letzten Kita-Jahr, die eingeschult werden, endet ohne das es einer Kündigung bedarf zum 31.07. eines Kalenderjahres. Selbiges gilt für Kinder im Grundschulalter mit der Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe.

(4) Der Betreuungsvertrag kann seitens des Eigenbetriebes außerordentlich fristlos gekündigt werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten aus dem Betreuungsvertrag oder anderweitige Verstöße vorliegen.

Dies gilt grundsätzlich, wenn:

- das Kind innerhalb des laufenden Kalenderjahres mehr als 4 Wochen unentschuldigt fehlt,
- erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
- das Kind auf Grund schwerer Verhaltensbeeinträchtigungen sich oder andere gefährdet und die Personensorgeberechtigten nicht mitwirken,
- die Personensorgeberechtigten trotz Mahnungen mit den Zahlungsverpflichtungen für zwei Monate im Rückstand sind,
- die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die Elternbeitragssatzung verstoßen.

(5) Kündigt die beitragspflichtige Person / Kündigen die beitragspflichtigen Personen den Betreuungsvertrag außerordentlich, so muss ein gewichtiger Grund vorliegen. Der Eigenbetrieb entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Elternbeitragssatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Cottbus/Chósebus, den 02.06.2025

gez.

Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus